

§ 2.

An die Stelle des Abf. 2 des aufgehobenen § 7 des vorstehend erwähnten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Die Abentrichtungen unter 1 und 2 steigen mit jeden 50 M. des Amtseinkommens; überschüssende Beträge von weniger als 50 M. bleiben frei.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Oesterstein, am 17. April 1897.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. St. Graefel.